



## Stadtrecht

### 50.7 Gebührensatzung für den Landfahrerplatz der Stadt Hanau

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b> <b>05.11.2001</b>	<b>Ausfertigung:</b> <b>06.12.2001</b>	<b>Veröffentlichung:</b> <b>12.12.2001</b>	<b>Inkrafttreten:</b> <b>01.01.2002</b>
--------------------------------------------------------------	-------------------------------------------	-----------------------------------------------	--------------------------------------------

### Gebührensatzung für den Landfahrerplatz der Stadt Hanau

Auf Grund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, Seite 2), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 5. November 2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

DM bis	Euro	ab
31.12.2001		01.01.2002

#### § 1

#### Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Landfahrerplatzes der Stadt Hanau werden Gebühren erhoben.
2. Mit der Entrichtung der Gebühren sind die Kosten für Instandhaltung des Platzes, für Müllabfuhr, die Beleuchtung des Platzes, für Heizung für den Sanitärbereich abgedeckt.
3. Außerdem tragen die Benutzer die Kosten für Strom, Wasser und Kanal.  
Diese Leistungen sind nicht mit den Gebühren abgegolten.

#### § 2

#### Gebühren für die Dauerbenutzer

Die Gebühren für die Dauerbenutzer des Landfahrerplatzes betragen je m<sup>2</sup> eines Wohnwagenstandplatzes monatlich

	0,25	0,12
--	------	------

### **§ 3 Gebühren für Durchreisende**

- |    |                                                                                                        |            |        |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------|
| 1. | Die Gebühr für Durchreisende (vorübergehende Benutzung des Landfahrerplatzes) beträgt je Tag und Wagen | 5,-        | 2,50   |
|    | zuzüglich                                                                                              | 1,-        | 0,50   |
|    | täglich                                                                                                | je         | Person |
|    | (Personen über 18 Jahre).                                                                              | erwachsene |        |
| 2. | Ankunfts- und Abfahrtstag gelten zusammen als ein Tag.                                                 |            |        |
| 3. | Neben dieser Gebühr ist eine Kautions von den Benutzern zu zahlen in Höhe von                          | 100,-      | 50,-   |
|    | je Wagen und weiteren                                                                                  | 10,-       | 5,-    |
|    | je erwachsene Person.                                                                                  |            |        |

Diese Kautions wird bei ordnungsgemäßem Verlassen des Standplatzes zurückgezahlt. Ordnungsgemäß wird ein Standplatz verlassen, wenn die Gebühren entrichtet werden, wenn die Kosten für Strom, Wasser und Kanal bezahlt wurden und wenn der Standplatz in ordnungsgemäßem Zustand ist.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Landfahrerplatzes. Die Gebühr für Dauerbenutzer ist jeweils monatlich bis zum dritten des Monats zu entrichten. Die Gebühr für Durchreisende wird fällig mit Benutzung des Standplatzes. Sie ist wöchentlich im Voraus zu entrichten. Die Kautions ist ebenfalls mit Benutzung des Standplatzes zu zahlen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hanau, den 6. Dezember 2001

**Der Magistrat der Stadt Hanau  
Härtel  
Oberbürgermeisterin**